

Lernmittelfreiheit und entgeltliche Ausleihe

Stand: 24.10.2022

Erläuterung zu den Terminplänen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Verfahren und Termine Schuljahr 2023/2024)

*Hinweis: Die **gelb** markierten Textpassagen sind erstmals in den Erläuterungen enthalten und ab dem Schuljahr 2023/2024 zu beachtenden!*

Hinweis: Die Angabe von Klassenstufen bezieht sich grundsätzlich auf das Schuljahr 2023/2024

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
1	1, 12 und 20	1, 8 und 16	Zugriff auf den Lernmittelkatalog	<p>Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel: Zur Vorbereitung der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2023/2024 wird der Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel aktualisiert und um neue Lernmittel ergänzt. Er enthält ausschließlich Titel, die neu eingeführt werden können. Lernmittel, die im aktualisierten Katalog nicht mehr aufgeführt sind, aber bereits im Schuljahr 2022/2023 auf einer Schulbuchliste standen, müssen im Schuljahr 2023/2024 in der Schulbuchausleihe weiterverwendet werden, sofern sie ihren individuellen Ausleihzyklus nicht vollendet haben.</p> <p>Eine vorläufige Fassung des Katalogs wird am 15.12.2022 unter: https://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/lernmittelkatalog.html veröffentlicht.</p> <p>Darin sind alle für den Einsatz im Unterricht genehmigten Lernmittel enthalten, die Schulen im kommenden Schuljahr in einem Fach entweder erstmals einführen (im Rahmen einer Neueinführung bzw. eines zulässigen Schulbuchwechsels) bzw. weiterverwenden können. Lernmittel die nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, müssen zunächst auf Antrag des Verlags durch das Ministerium für Bildung genehmigt werden. Hier gilt eine Antragsfrist bis 15. November für eine Aufnahme in den Lernmittelkatalog des jeweils nächsten Schuljahres, die Verlage beachten müssen. Sollten Schulen Lernmittel nicht im Lernmittelkatalog auffinden, können sie sich an den Verlag wenden und diesen um Beantragung der Genehmigung für dieses Lernmittel bitten. Möglicherweise hat dieser aber bereits einen Antrag auf Genehmigung gestellt. Alle Lernmittel, für die ein Antrag auf Genehmigung bereits fristgerecht gestellt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, finden Schulen deshalb im Lernmittelkatalog mit Klick auf die Schaltfläche „in Prüfung“.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmittel vom 24.02.2019 sieht vor, dass ein Genehmigungsverfahren im Regelfall innerhalb von vier Monaten abgeschlossen wird. Mit einer Genehmigung ist also im Normalfall zu rechnen, falls der Verlag den Antrag vor dem 16.11.2022 gestellt hat. Beantragt der Verlag die Genehmigung nach diesem Datum, besteht zwar noch die Möglichkeit einer rechtzeitigen Genehmigung, aber je später der Antrag eingeht, desto unwahrscheinlicher ist es, dass das Lernmittel bis zum 15.03.2023 genehmigt und in den Lernmittelkatalog aufgenommen werden kann. Dies gilt ebenfalls für Titel, die für die Verwendung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen sind.</p> <p>Ab 15.03.2023 stellt der Katalog im Regelfall die verbindliche Grundlage der Lernmittel dar, die im Rahmen der Schulbuchausleihe im Schuljahr 2023/2024 neu eingeführt werden können. In seltenen Ausnahmefällen kann dieser Katalog noch bis zum 15.05.2023 um diejenigen Lernmittel ergänzt werden, deren Genehmigungsverfahren bis zum 15.03.2023 nicht abgeschlossen werden konnte und die Verlage die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben (z. B. durch den Ausfall von Gutachtern o. ä.).</p> <p>Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel: Der Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthält alle für die Neueinführung im Schuljahr 2023/2024 zugelassenen digitalen Lernmittel. Derzeit ist geplant, den Schülerinnen und Schülern die von ihnen benötigten Lernmittel in einem „digitalen Bücherregal“ zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen die Schulen – wie bereits im laufenden Schuljahr 2022/2023 – im Schulportal pro Jahrgangsstufe für digitale Lernmittel eine separate Schulbuchliste pflegen, sofern sie solche im Unterricht verwenden werden.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
2	3 bis 7	3 und 4	Verteilung des Merkblatts für die Lernmittelfreiheit mit Antragsformular	Die Schulen informieren die Eltern bis zum 31.01.2023 über das Verfahren der Lernmittelfreiheit. Hierzu wird an alle Schülerinnen und Schüler ein Merkblatt mit Informationen zur Lernmittelfreiheit verteilt (inkl. Antragsformular). Die Merkblätter mit den Antragsformularen sowie das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr werden den Schulen ab dem 01.12.2022 zugesandt. Das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt an alle Schülerinnen bzw. Schüler verteilt (siehe Verfahrensschritt Nr.10 „Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler“). Weiterhin werden die Schulen, die im Schuljahr 2023/2024 im Unterricht digitale Lernmittel verwenden, voraussichtlich zusammen mit dem Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr, an die Schülerinnen und Schüler eine Information zur Teilnahme an der Beschaffung digitaler Lernmittel ausgeben. Die betroffenen Schulen werden hierzu rechtzeitig vor der Verteilaktion weitere Hinweise per EPoS erhalten.
3	8, 10 und 17	5 und 13	Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler sowie Überprüfung der aus dem Schuljahr 2022/2023 übernommenen Schülerdaten	Die Daten der neuen Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen 1 und 5 sind von den Schulen bis zum 10.03.2023 zu erfassen. Geplant ist, dass die Schulen diese Schülerdaten künftig nur im Schulverwaltungsprogramm erfassen und anschließend per Schnittstelle ins Schulportal der Schulbuchausleihe automatisiert übertragen werden. Folglich wird sich der Erfassungsaufwand in den Klassenstufen 1 und 5 verringern. Die Schülerdaten der Klassenstufen 2 bis 4 und 6 bis 13 sowie der höheren Klassen der berufsbildenden Schulen (2. und 3. Jahr) übernimmt das System aus der jeweiligen Vorjahresklasse. Die Stammdaten dieser Schülerinnen bzw. Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum und Klassenstufe im Schuljahr 2023/2024) müssen im Zeitraum vom 01.02. bis 28.02.2023 von den Schulen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Die Schülerdaten der neuen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 eines Gymnasiums oder einer IGS , sind von den Schulen bis zum 04.05.2023 ins Schulportal zu übernehmen oder neu zu erfassen (sofern zu diesem Zeitpunkt bekannt). Die Erfassung kann entweder sofort bei Anmeldung oder sukzessive bis zum genannten Termin erfolgen. Gleiches gilt für Schülerinnen bzw. Schüler, die in einem Kolleg oder einer berufsbildenden Schule in einer Eingangsklasse oder einem einjährigen Bildungsgang aufgenommen werden. Ein Import bzw. die Aktualisierung der Schülerdaten der Bestandsschülerinnen und -schüler aus dem Schulverwaltungsprogramm ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich.
4	9, 12 und 18	6 und 14	Zugriff auf die Schülerdaten im Schulträgerportal	Die Schulträger können ab den genannten Zeitpunkten auf die jeweiligen Schülerdaten des Schuljahres 2023/2024 zugreifen und im Schulträgerportal die vorhandenen Anträge auf Lernmittelfreiheit sowie deren Bearbeitungsstatus erfassen. Zwecks eventueller Prüfung von Schülerdaten können sich die Schulträger mit ihren Login-Daten im Schulportal anmelden; die ihnen in diesem einen lesenden Zugriff gestatten.
5	11	7	Antragsfrist für die Lernmittelfreiheit	Die Frist für die Beantragung der Lernmittelfreiheit endet am 15.03.2023 . Über Anträge, die danach eingehen, entscheidet der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen.
6	13 und 21	9 und 17	Prüfung, Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung gedruckter Lernmittel	Zum 07.09.2021 ist die neue Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen Rheinland-Pfalz" (VV) in Kraft getreten. Die für die Beschaffung gedruckter Lernmittel einschlägige Nr. 5.1 der VV müssen Schulen und Schulträger seit dem 1. August 2022 anwenden. Folglich ist vor der Lernmittelbeschaffung ab dem Schuljahr 2023/2024 ein wettbewerbsoffenes Verfahren durchzuführen, sofern künftig das für ein Schuljahr zu prognostizierende Bestellvolumen den Wert von 10.000,- Euro netto übersteigt. Weiterführende Informationen dazu stehen Ihnen unter nachfolgendem Link zur Verfügung: https://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/rechtliche-grundlagen/vergaberecht.html .

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
7	14	10	Abschließende Festlegung der Schulbuchlisten für gedruckte Lernmittel	Bis 25.05.2023 müssen Schulen die Schulbuchlisten für das Schuljahr 2023/2024 auf Richtigkeit und Aktualität überprüfen sowie ggf. korrigieren und ergänzen (siehe dazu die Anleitung zur Erstellung der Schulbuchlisten im Schulportal und die Hinweise im Kompendium für Schulen und Schulträger im Portal der Schulbuchausleihe – www.lmf-online.rlp.de). In die Schulbuchlisten können nur solche Lernmittel neu aufgenommen werden, die im Lernmittelkatalog für gedruckte bzw. digitale Lernmittel 2023/2024 enthalten sind. <u>Schwerpunktschulen</u> können im Ausnahmefall ihre Schulbuchlisten noch bis zum 5.10.2023 um Titel ergänzen, die von Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigt werden. Sie müssen dabei jedoch auf Lernmittel zurückgreifen, die im Lernmittelkatalog enthalten sind.
8	14	10	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen für gedruckte und digitale Lernmittel	Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen soll – soweit möglich – bis zum 25.05.2023 abgeschlossen sein, damit die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes und der Bedarf an Lernmitteln frühzeitig und möglichst genau ermittelt und den Eltern im Elternportal angezeigt werden kann. Können Zuordnungen aufgrund ausstehender Entscheidungen (z. B. Einstufung in Kurse bzw. Bildungsgänge, Übergänge in die Klassenstufe 7 nach Besuch einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe, Fremdsprachewahl) noch nicht vorgenommen werden, bleiben diese vorerst offen und müssen grundsätzlich bis zum 26.06.2023 nachgetragen werden. Die Lerngruppenzuordnung hat u. a. Bedeutung für die Rücknahme der Lernmittel und für die schulinterne Bedarfsermittlung , die bei deren nicht fristgerechtem Abschluss der Zuordnung nicht möglich ist.
9	16	12	Inventur	Schulträger führen im Zeitraum 24.04. bis 19.05.2023 eine Inventur durch, bei der sie alle in ihren Depots befindlichen Lernmittelexemplare einscannen müssen.
10	17 und 19	13 und 15	Übermittlung der Informationen für den Serienbrief (vom Schulträger an die Schulen) Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler	Mit dem Serienbrief werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Ausleihe gegen Gebühr informiert. Der Brief enthält zudem den für die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr benötigten Freischaltcode sowie Angaben zur Servicestelle des Schulträgers. Sie unterstützt insbesondere Eltern, denen eine Bestellung über das Elternportal nicht möglich ist. Diese Information hat der Schulträger der Schule bis zum 04.05.2023 zu übermitteln. Des Weiteren ist jedem Serienbrief ein Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr beizulegen. Dieses wurde den Schulen bereits im Dezember 2022 zusammen mit dem Merkblatt zur Lernmittelfreiheit zugesandt. Der Freischaltcode wird im Schulportal für jede Schülerin und jeden Schüler automatisch erzeugt und in den im Schulportal als PDF-Dokument zur Verfügung stehenden Serienbrief eingefügt. Der Brief ist allen Schülerinnen und Schülern, die die Schule im kommenden Schuljahr besuchen werden, bis spätestens 25.05.2023 auszuhändigen oder den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten in anderer Form zu übermitteln.
11	22	18	Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2022/2023 ist durch die Schulträger im Zeitraum vom 24.05. bis zum 23.06.2023 abzuschließen und an die ADD zu senden (auch in gedruckter Form).

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
12	23	19	Bearbeitung der gestellten Anträge auf Lernmittelfreiheit	Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit müssen seitens der Schulträger bis zum 25.05.2023 bearbeitet werden. Dies beinhaltet sowohl die Erfassung der Anträge im Schulträgerportal als auch die Rückmeldungen gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern.
13	24 und 25	20 und 21	Bestellung im Elternportal	<p>Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler müssen im Zeitraum 26.05. bis 26.06.2023 die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr, d. h. die Bestellung der gedruckten Schulbücher für das kommende Schuljahr im Elternportal durchführen. Hierfür müssen sie erklären, im kommenden Schuljahr verbindlich an der Ausleihe gegen Gebühr teilzunehmen und gegenüber dem Schulträger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Nach Fristablauf ist wie in § 5 Abs. 2 LernMFrhAusIV dargestellt, zu verfahren.</p> <p>Die Bestellung der Schulbuchpakete muss auch dann bis zum 26.06.2023 erfolgen, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung die individuelle Schulbuchliste der Schülerin bzw. des Schülers noch nicht endgültig feststeht (z. B. aufgrund ausstehender Kurswahlentscheidungen etc.). Dies ist unproblematisch, da im Falle von Änderungen an der individuellen Schulbuchliste den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bzw. den Eltern erneut ein 14-tägiges Rücktrittsrecht zusteht.</p> <p>Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr ist freiwillig und muss im Elternportal jedes Jahr durch Abgabe einer Bestellung wiederholt werden. Das gilt auch dann, wenn im Schuljahr 2023/2024 keine neuen Schulbücher ausleihbar sind und die Schülerin bzw. der Schüler die mehrjährig verwendbaren Lernmittel bereits in einem vorhergehenden Schuljahr bestellt und erhalten hat. Eltern, die Unterstützung bei der Bestellung benötigen, erhalten Hilfe von der Servicestelle des Schulträgers bzw. bei technischen Problemen vom eSchule24-Support.</p> <p>Sofern das unter Nr. 1 letzter Absatz aufgeführte „digitale Bücherregal“ erfolgreich zum Schuljahr 2023/2024 umgesetzt wird, werden die Sorgeberechtigten die Möglichkeit haben, freiwillig an einer zentralen Beschaffung digitaler Lernmittel teilzunehmen. Hierzu werden Schulen, Schulträger und die Sorgeberechtigten rechtzeitig weitere Informationen erhalten.</p>
14	27 und 30	23 und 26	Schulinterne Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung durch den Schulträger, Bestellung der Lernmittel durch die Schule	<p>In der Zeit vom 27.06. bis 07.07.2023 stellen die Schulen ihren im kommenden Schuljahr bestehenden Bedarf pro ISBN fest (schulinterne Bedarfsermittlung). Erst danach können die Schulträger ab dem 10.07.2023 mit der im Schulträgerportal implementierten Bedarfsdeckung automatisiert die Anzahl der beim Buchhandel zu bestellenden bzw. innerhalb des Schulträgers zu verteilenden Lernmittelexemplare ermitteln. Dabei ist es sehr wichtig, dass der Schulträger die „Massenrücknahme“ abgeschlossen hat, bevor er die Bedarfsdeckung startet. Sonst besteht die Gefahr, dass zu viele Lernmittel bestellt werden. Sollten nach dem Verstreichen der Rückgabefrist einzelne Schülerinnen und Schüler ihre Lernmittel noch nicht zurückgegeben haben, kann die Bedarfsdeckung dennoch gestartet werden. Weitere Hinweise zur Bedarfsdeckung entnehmen Sie bitte den im Schulträgerportal herunterladbaren Anleitungen.</p> <p>Schulen und Schulträger können im Einvernehmen festlegen, die Bedarfsplanung und Bestellung erst nach Abschluss der Rücknahme der Lernmittel des abgelaufenen Schuljahres durchzuführen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Lerngruppenzuordnungen an einer oder mehreren Schulen des Schulträgers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind. Entscheidend ist, dass die notwendigen Lernmittel rechtzeitig zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen und entsprechende Lieferfristen seitens des Buchhandels berücksichtigt werden.</p> <p>Schulen und Schulträger sind gemeinsam für die Bestellungen der Lernmittel beim Buchhandel verantwortlich. Bitte beachten Sie die bei Nr. 6 aufgeführten Informationen und Hinweise zu dem ab dem Schuljahr 2023/2024 zu beachtenden Vergaberecht bei der Beschaffung von gedruckten Lernmitteln.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
15	27	23	Erstellung der Rücknahmescheine	Vom 27.06.2023 bis zum 07.07.2023 sind vom Schulträger die Rücknahmescheine über das Schulträgerportal zu erstellen und eine Woche vor dem Rücknahmetermin an die Schülerinnen bzw. Schüler auszuhändigen. Die Rücknahmescheine enthalten alle von den Schülerinnen bzw. Schülern zurückzugebenden gedruckten Lernmittel. Für Abschlussklassen , in denen der Unterricht nicht bis Schuljahresende stattfindet, ist die vorgezogene Erstellung und Verteilung des Rücknahmescheins ab 06.02.2023 und die damit verbundene vorgezogene Rücknahme zulässig. Schule und Schulträger treffen hier ebenfalls die notwendigen Absprachen und teilen diese den Eltern mit, z. B. durch entsprechende Hinweise auf der Rückseite des Rücknahmescheines.
16	28 und 29	24, 25 und 35	Erstellung und Aushändigung der Abholscheine	Der Abholschein enthält den Freischaltcode einer Schülerin bzw. eines Schülers. Er ist bei der Abholung des Lernmittelpakets mitzubringen und wird grundsätzlich bis zum 21.07.2023 durch die Schule an die Schülerinnen und Schüler verteilt (Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen; hier: Aushändigung in der Zeit vom 18.09. bis 21.09.2023). Schulträger übermitteln Informationen für die Rückseite des Abholscheins (Ort und Zeitpunkt der Ausgabe, ggf. weitere organisatorische Informationen zum Ablauf der Ausgabe etc.) bis 07.07.2023 an die Schulen. Vom 10.07. bis 21.07.2023 sind die Abholscheine durch die Schule im Schulportal zu generieren, so dass diese anschließend bis 21.07.2023 an die Schülerinnen und Schüler verteilt oder versandt werden können (betrifft neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler).
17	29	25	Rücknahme der für das Schuljahr 2022/2023 ausgeliehenen Lernmittel	Die im Schuljahr 2022/2023 bzw. einem früheren Schuljahr ausgeliehenen gedruckten Lernmittel sind zurückzugeben, sofern sie im Schuljahr 2023/2024 nicht nochmals von der Schülerin bzw. dem Schüler benötigt werden. Die Rücknahme der Lernmittel durch die Schulträger soll i. d. R. in der letzten Woche vor den Ferien erfolgen, um die Verwendung der Lernmittel im Unterricht so lange wie möglich zu gewährleisten und ist bis zum 21.07.2023 abzuschließen. Es ist sehr wichtig, dass die Rückgabe der Lernmittelexemplare fristgerecht sowie vor dem Anstoßen der ersten Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2023/2024 erfolgt. Bitte beachten Sie: Die Bedarfsdeckung kann nur solche Lernmittelexemplare als Depotbestand berücksichtigen, deren wiederverwendbarer Zustand mit dem Rücknahmetool im System dokumentiert wurde. Erfolgt die Dokumentation des wiederverwendbaren Zustands eines Exemplars nicht unmittelbar bei dessen Rückgabe bzw. bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, erhält dieses seit dem Jahr 2021 im System den Zustand eines nicht zurückgegebenen und damit schadensersatzpflichtigen Exemplars (siehe Erläuterungen zu Punkt 19).
18	31	27	Stellen der Haushaltsmittelanträge	Die Haushaltsmittel für Lernmittelbeschaffungen und die Verwaltungskostenpauschale werden über das Schulträgerportal bei der ADD beantragt.
19	32 und 34	28 und 30	Zentrale Generierung von Schadensersatzfällen durch das Pädagogische Landesinstitut	Das Pädagogische Landesinstitut wird am ersten Ferientag (24.07.2023) für alle Schulträger neue Schadensersatzfälle generieren (Phase blau) und am 07.08.2023 in Phase grün transferieren. Grund: Die Teilnahmebedingungen an der Lernmittelfreiheit bzw. der Ausleihe gegen Gebühr wurden zum Schuljahr 2020/2021 dahingehend angepasst, dass die ausgeliehenen Lernmittelexemplare spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien an den Schulträger zurückzugeben sind. Wird diese Frist versäumt bzw. das rückgabepflichtige Exemplar in einem nicht mehr verwendbaren Zustand zurückgegeben, ist dem Land ein Schaden entstanden, der geltend zu machen ist. Die am Tag der Rücknahme nicht zurückgegebenen Exemplare sind daher ab sofort spätestens am letzten Schultag an den Schulträger zurückzugeben. Eine darüber hinausgehende Nachfrist wird künftig nicht mehr gewährt.

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
20	35 und 36	31, 32 und 33	Lernmittel etikettieren und inventarisieren Buchpakete packen und ausgeben	Der Schulträger muss die neu beschafften gedruckten Lernmittel mittels des Schulträgerportals inventarisieren und etikettieren. Ferner muss der Schulträger die individuellen Bücherpakete zusammenstellen und an Schülerinnen und Schüler ausgeben. Dies geschieht grundsätzlich bis zum 08.09.2023 . Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (siehe unten).
21	entfällt	34 bis 36	Sonderregelung für Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (Lernmittel packen und ausgeben)	An berufsbildenden Schulen steht erfahrungsgemäß bei Eingangsklassen und einjährigen Bildungsgängen erst zu Schuljahresbeginn fest, welche der angemeldeten Schülerinnen bzw. Schüler tatsächlich den Unterricht aufnehmen. Daher kann die Schule erst in der ersten Schulwoche den einzelnen Bildungsgängen Schülerinnen und Schüler zuweisen. Folglich können erst danach Lernmittel gepackt und ausgegeben werden (bis 29.09.2023).
22	37	38	Nachbestellungen	Nachbestellungen müssen an der ABS innerhalb von vier Wochen und an der BBS innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Buchhandlung erfolgen, an die die erste Sammelbestellung für das Schuljahr 2023/2024 gerichtet war, um unabhängig von der Bestellmenge den Abzug des Rabattes von 12 % für Sammelbestellungen erhalten zu können. Bei Bestellungen nach diesem Zeitpunkt wird der Rabatt von 12 % nur gewährt, wenn insgesamt mindestens 51 Exemplare oder von einem Titel mindestens 11 Exemplare bestellt werden. <u>Hinweis:</u> Enthält die Bestellung weniger als 50 Exemplare, aber beispielsweise mehr als 11 Exemplare der ISBN 4711, so wird der 12-prozentige Rabatt <u>nur</u> für die Exemplare der ISBN 4711 gewährt. Nach Ablauf der vorgenannten Nachbestellfrist dürfen Lernmittel nur in Ausnahmefällen nachbestellt werden, z. B. falls im Laufe des Schuljahres für Schulwechslerinnen und Schulwechsler nicht mehr genügend Exemplare vorhanden sein sollten.
23	38	37	Abruf der abzubuchenden Leihentgelte und Lizenzgebühren	Die Zahlungsdatei mit den Namen der an der Ausleihe gegen Gebühr Teilnehmenden, der Höhe des von ihnen zu zahlenden Leihentgelts und der Lizenzgebühren sowie deren Kontoverbindung, steht den Trägern ab 06.10.2023 im Schulträgerportal zum Download zur Verfügung. Diese Datei berücksichtigt alle bis zu diesem Datum durch Schulen erfolgten Änderungen bei den Lerngruppenzuordnungen der Schülerinnen bzw. Schüler (Korrekturen der individuellen Lernmittelpakete). Mit Hilfe dieser Zahlungsdatei muss die zum 1.11.2023 vorgesehene Abbuchung der Leihentgelte und Lizenzgebühren vorbereitet und durchgeführt werden.
24	40 und 41	40 und 41	Abbuchung und Überweisung der Leihentgelte und Lizenzgebühren bzw. des vereinnahmten Schadensersatzes an die ADD	Die Abbuchung erfolgt durch die Schulträger zum 1.11.2023 von den bei der Bestellung angegebenen Konten. Vorher sind die Kontoinhaber hierüber rechtzeitig zu informieren, so dass diese eine ausreichende Deckung der Konten gewährleisten können. Anschließend sind die vereinnahmten Leihentgelte und Lizenzgebühren sowie der vereinnahmte Schadensersatz durch den Schulträger an die Landesoberkasse bis zum 30.11.2023 abzuführen.